

Pressemitteilung

Bundestagswahl 2025: Forderungen des Selbstregulierung Informationswirtschaft (SRIW)

Berlin, 21. Februar 2025

Der **Selbstregulierung Informationswirtschaft e.V. (SRIW)**, der sich seit 2011 für glaubwürdige, verbraucherfreundliche und zugleich innovationsfördernde Selbst- und Ko-Regulierung in der Informationswirtschaft einsetzt, begrüßt das Interesse der Zukunftsthemen im Bundestagswahlkampf 2025, insbesondere in den Bereichen **Digitalisierung, Datenschutz und Künstliche Intelligenz (KI)**. Während diese Themen zunehmend in den politischen Programmen Beachtung finden, fehlt es an der konsequenten Umsetzung moderner, flexibler und innovationsfreundlicher Regulierungsansätze. Die Wahlprogramme bieten Potenzial, um durch kooperative Regulierungsansätze einer schnelllebigen digitalen Gesellschaft gerecht zu werden. Der SRIW fordert anlässlich der Bundestagswahl eine stärkere Integration von **Selbst- und Ko-Regulierung** in die politische Gestaltung der **Digitalisierung** und **Wirtschaft**.

„Die Politik muss erkennen, dass Regulierung nicht nur aus Gesetzen besteht. Selbst- und Ko-Regulierung sind essenzielle Instrumente, um flexibel auf digitale Entwicklungen zu reagieren, Innovation zu fördern und gleichzeitig Individualrechte zu stärken.“ – sagt Frank Ingenrieth, Geschäftsführer des SRIW e. V.

„Unsere erfolgreichen Projekte in den Bereichen Selbst- und Ko-Regulierung konnten bereits entscheidende Fortschritte erzielen. Dieses Instrument sollte häufiger genutzt werden. Der Weg zur Anerkennung bedarf dringend angemessener Entbürokratisierung. Unternehmen, die freiwillig diese Extraaufwände auf sich nehmen, sollten zudem von (rechtlichen) Vorteilen und Entlastungen profitieren.“ so Frank Ingenrieth weiter.

Entnehmen Sie den jeweiligen Abschnitten weitere Informationen. Der Selbstregulierung Informationswirtschaft e.V. fordert:

Förderung von Selbst- und Koregulierung, Anreize statt „Überregulierung“, Chancen nutzen und fördern

- Der SRIW fordert, die Mechanismen der Selbst- und Ko-Regulierung stärker in den gesetzgeberischen Prozessen zu berücksichtigen.
- Der SRIW fordert, die Mechanismen der Selbst- und Ko-Regulierung durch Positivanreize zu fördern.
- Der SRIW fordert, auf Negativanreize durch Androhung von offensichtlicher Überregulierung zu verzichten.
- Der SRIW fordert, die Chancen der Selbst- und Ko-Regulierung zielgerichtet einzusetzen.

Effizientere behördliche Verfahren. Vermutungsregelungen, effizientere Rechtsmittel und direkter Austausch und Anhörungen

- Der SRIW fordert die bürokratischen und zeitlichen Aufwände für Erstellung und Unterhalt von Selbst- und Ko-Regulierung risikoadäquat zu optimieren; Verfahren müssen beschleunigt und deren Ablauf und Anforderungen vorhersehbar werden.
- Der SRIW fordert eine einfachere und direkte Kommunikation mit dem EDPB.

- Der SRIW fordert, dass unmittelbare Rechtsmittel gegen behördliche Äußerungen, etwa in Form von Leitlinien oder Stellungnahmen, eingerichtet werden.

Stärkere Zusammenarbeit zwischen den Behörden, Selbst- und Koregulierung zum Zwecke der Harmonisierung

- Der SRIW fordert, die Zusammenarbeit der Behörden fachübergreifend zu optimieren und zu fördern.
- Der SRIW fordert, Selbst- und Koregulierung stärker zur Harmonisierung der regulatorischen Anforderungen zu nutzen.

Steuerliche Entlastungen, öffentliche Förderung, und sachdienliche Territorialität

- Der SRIW fordert, dass die Aufwände für die Entwicklung, Unterhaltung und Prüfung von Selbst- und Koregulierungsmaßnahmen besser steuerlich geltend gemacht werden können.
- Der SRIW fordert, dass die für die Entwicklung und Prüfung von Selbst- und Koregulierung notwendige Infrastruktur öffentlich gefördert wird.
- Der SRIW fordert, je nach Regelungszusammenhang, die Erforderlichkeit europäischer Prüfstrukturen zu evaluieren.

Selbstregulierung Informationswirtschaft e.V.

Großbeerenstraße 88

10963 Berlin

<https://sriw.de>

Vorstandsvorsitz

Jörn Wittmann

Geschäftsführer

Frank Ingenrieth

Amtsgericht Berlin Charlottenburg

Registernummer: VR 30983 B

USt-Nummer: DE301407624

Deutsche Bank AG

IBAN DE33 1007 0000 0550 0590 00

1 Förderung von Selbst- und Ko-Regulierung

Der SRIW fordert, die Mechanismen der Selbst- und Ko-Regulierung stärker in den gesetzgeberischen Prozessen zu berücksichtigen.

Effektive und nachhaltige Digitalpolitik verlangt inhaltlich Geeignetheit und Angemessenheit, sowie zeitlich Aktualität. Der vordergründige Widerspruch der Voraussetzungen kann durch etablierte Mechanismen der **Selbst- und Ko-Regulierung** effizient aufgelöst werden.

Durch Selbst- und Ko-Regulierung können **innovative, praxisnahe** und zugleich **rechtskonforme** Lösungen für die digitale Wirtschaft entwickelt werden.

Im Kontext politischer Initiativen zur Vereinfachung, zum **Bürokratieabbau** und zur Entwicklung einer **effektiven Digitalisierungspolitik** engagiert sich der SRIW stark. Von diesem Selbstverständnis und Zweck abgeleitet, versteht sich der SRIW als Multiplikator und glaubwürdiger Partner für die Entwicklung, Umsetzung und Verbreitung innovationsfreundlicher Regulierungsansätze in der Informationswirtschaft.

2 Anreize statt „Überregulierung“

Der SRIW fordert, die Mechanismen der Selbst- und Ko-Regulierung durch Positivanreize zu fördern.

Wenn die Adressaten von der Wirksamkeit und Notwendigkeit der sie betreffenden Regelungen überzeugt sind, steigt die Motivation zur freiwilligen Umsetzung und Einhaltung. Eine konstruktive Regulierungsstrategie sollte daher gezielt **Anreizstrukturen** schaffen, die **Eigenverantwortung** und **Compliance** auf freiwilliger Basis begünstigen.

Der SRIW fordert, auf Negativanreize durch Androhung von offensichtlicher Überregulierung zu verzichten.

Eine Regulierung nach dem Motto „Immer Mehr, Immer Strenger“ läuft Gefahr, den Idealpunkt zur gesetzlichen Zielerreichung zu überschreiten. Stattdessen drohen unnötig Bürokratie, Kosten und Frustration. Dies führt nicht zwangsläufig zu einer höheren Regelbefolgung, sondern kann das Gegenteil, etwa einen Akzeptanzverlust, bewirken.

Die Wirksamkeit von Selbst- und Ko-Regulierungsmechanismen hängt maßgeblich von der Akzeptanz und der freiwilligen Mitwirkung der betroffenen Akteure ab. Unsere Expertise und Austausch mit den verschiedenen Branchen zeigen: Eine Regulierung, die **positive Anreize** setzt und auf **Übermaß vermeidende** Restriktionen verzichtet, **steigert** die Bereitschaft zur **Einhaltung rechtlicher Vorgaben** nachhaltig.

3 Chancen nutzen und fördern durch Selbst- und Ko-Regulierung

Der SRIW fordert, die Chancen der Selbst- und Ko-Regulierung zielgerichtet einzusetzen.

Die Potentiale der **Selbstregulierung** können gesellschaftliche Positiventwicklungen fördern. Dies gilt insbesondere in den Bereichen, in denen primär der Wettbewerb der Innovationen und Chancen im Mittelpunkt steht. Die Potentiale der **Ko-Regulierung** können Missstände und gesellschaftlich unbestrittenes Fehlverhalten adressieren. Der Ko-Regulatorische Ansatz erweitert die Effektivierung geltender Gesetze.

Entscheidend ist eine ausgewogene Balance, die sowohl Eigenverantwortung als auch eine Durchsetzung der Selbstverpflichtungen durch eine unabhängige Überwachungsstelle sicherstellt. Der SRIW hat in seinem Ökosystem zwei europäische Überwachungsstellen geschaffen. Die Erfahrung und behördliche Akkreditierung zeigen: Sachdienliche Überwachung kann effizient und unbürokratisch ausgestaltet werden.

4 Effizientere behördliche Verfahren, Vermutungsregelungen

Der SRIW fordert die bürokratischen und zeitlichen Aufwände für Erstellung und Unterhalt von Selbst- und Ko-Regulierung risikoadäquat zu optimieren; Verfahren müssen beschleunigt und deren Ablauf und Anforderungen vorhersehbar werden.

Unnötige bürokratische Hürden müssen überwunden werden. Die **Verwaltungsprozesse** müssen **praxisnah** sowie **effizient** ausgestaltet werden. Hierbei spielt eine vertrauensvolle Kooperation zwischen Behörde und Privatwirtschaft eine entscheidende Rolle. Die **Chancen** und **Mehrwerte** von **glaubwürdigen, praktikablen** und **rechtssicheren Lösungen** müssen deutlich schneller wirksam werden.

Klarere Fristenregelungen und Prüfkriterien durch die Behörden sind ein wichtiger Baustein. Dieser Baustein sollte ergänzt werden durch **gesetzliche Vermutungswirkungen** und **verwaltungsrechtliche Klarstellungen**. Gutes darf nicht nur deshalb abgelehnt oder verzögert werden, weil es bessere Lösungen geben könnte. Fortschritt entsteht durch fortschreiten, also einer Vielzahl von beständigen, verbessernden Einzelschritten.

Hinsichtlich der Datenschutzbehörden wurde mit der DSGVO ein harmonisierter Rechtsrahmen in Europa geschaffen. Nichtsdestotrotz unterscheidet sich die Anwendung und Auslegung in den Mitgliedsstaaten, aber auch innerhalb der Bundesländer erheblich. **Europaweite Verhaltensregeln** sind ein Mechanismus, um die **Harmonisierung** voranzutreiben. Neben optimierten Verfahren, könnten unmissverständlichere bzw. einheitlichere Zuständigkeiten sachdienlich sein. **Fokussierte Zuständigkeiten** können die Bearbeitungszeiten und den fachlichen Austausch erhöhen, ohne zugleich extensiv in den bestehenden Regelungskanon einzugreifen.

5 Direkter Austausch mit und Anhörungen im EDPB¹

Der SRIW fordert eine einfachere und direkte Kommunikation mit dem EDPB.

Das EDPB (European Data Protection Board) ist mit zentralen Fragen befasst, die die Anwendung der DSGVO beeinflusst. Dies betrifft die Verabschiedung von Opinions sowie Leitlinien. Hierdurch setzt das EDPB faktisch und unmittelbar untergesetzliche Regelungen.

Das EDPB ist auch bei der Anerkennung von Verhaltensregeln beteiligt. Derzeit bestehen allerdings keine direkten und unmittelbaren Möglichkeiten, an der Entwicklung von Opinions oder Leitlinien mitzuwirken. Gerade im Kontext der Anerkennung von Verhaltensregeln führt dies zu einem unnötigen und langwierigen Austausch von Schriftsätzen und Klarstellungen, wobei letztere zu einem Großteil der für die Verfahrensbeteiligten verwendete Fremdsprache, und weniger inhaltlichen Grundsatzfragen geschuldet sind. Anstelle das Stille-Post-Prinzip zu fördern, scheinen in anderen Bereichen übliche Verfahren, wie etwa eine direkte Anhörung, sachdienlicher.

6 Unmittelbare Rechtsmittel gegen behördliche Meinungen und Leitlinien

Der SRIW fordert, dass unmittelbare Rechtsmittel gegen behördliche Äußerungen, etwa in Form von Leitlinien oder Stellungnahmen, eingerichtet werden.

Insbesondere im Datenschutzrecht ist es den Aufsichtsbehörden aufgegeben, die Auslegung des Gesetzes in Form von **Leitlinien** und anderen Veröffentlichungen zu fördern und zu schärfen. Obgleich sich die Ausgewogenheit der jeweiligen Dokumente in

¹ Im deutschen auch EDSA.

den letzten Jahren merklich verbessert hat, genügt die im besten Falle bloße Möglichkeit einer – teils sehr kurzen – schriftlichen Stellungnahme nicht. Selten sind signifikante materielle Veränderungen nach den Konsultationsverfahren zu erkennen.

Somit besteht für die Aufsichtsbehörden – als Teil der Exekutive – ein faktisches Legislativrecht; die faktische Wirkung der Dokumente kommt einer Rechtssetzung gleich. Aufsichtsbehörden betrachten sich zuvorderst den eigenen Verlautbarungen verpflichtet. Im gerichtlichen Verfahren ist eine indirekte Prüfung nur in besonderen Konstellationen möglich.

Die den aufsichtsbehördlichen Dokumenten immanente **Verallgemeinerung** führt in der Praxis zu **vorauseilendem Gehorsam** und **unnötig restriktiver, bürokratischer Rechtsanwendung**. Hierdurch wird im schlimmsten Fall der **gesetzgeberische Wille konterkariert**. So ist es etwa im Bereich der Anerkennung von Verhaltensregeln. Die durch die Aufsichtsbehörden erfolgte Konkretisierung des Verfahrens ist **ausufernd, redundant** und im Ergebnis **entscheidungsavers**. Dies könnte dem gesetzgeberischen Willen, die Förderung der Entwicklung von Verhaltensregeln, entgegenlaufen.

7 Stärkere Zusammenarbeit der Behörden; Harmonisierung der Anforderungen

Der SRIW fordert, die Zusammenarbeit der Behörden fachübergreifend zu optimieren und zu fördern.

Die regulatorischen Anforderungen sind inzwischen äußerst komplex. Die Entwicklung von selbst- und koregulatorischer Maßnahmen betrifft somit häufig eine Vielzahl von Rechtsgebieten. Hierbei sind die **behördlichen Anforderungen** oftmals zwischen den Rechtsgebieten **inkonsistent**; im **Extremfall** sogar **inkompatibel**. Eine verstärkte Zusammenarbeit der Behörden sollte derartige Inkonsistenzen und Konflikte sachdienlich auflösen.

Der SRIW fordert, Selbst- und Koregulierung stärker zur Harmonisierung der regulatorischen Anforderungen zu nutzen.

Die steigende Komplexität und Überschneidung regulatorischer Anforderungen erschweren deren praktische Implementierung. Gerade klein(st)e und mittelständische Unternehmen (mKMU) leiden hierunter besonders. Selbst- und koregulatorische Maßnahmen können besonders **effektiv** die **allgemeinen Anforderungen zusammenführen** und eine **praktische Kompatibilität sicherstellen**.

8 Steuerliche Entlastungen für Compliance-Investitionen

Der SRIW fordert, dass die Aufwände für die Entwicklung, Unterhaltung und Prüfung von Selbst- und Koregulierungsmaßnahmen besser steuerlich geltend gemacht werden können.

Unternehmen, die sich an Selbst- und Ko-Regulierungsmaßnahmen beteiligen, sollten Vorteile haben. Diese Unternehmen leisten einen wichtigen Beitrag in den Bereichen Datenschutz, Verbraucherschutz und Markttransparenz.

Steuerlichen Anreize fördern **verantwortungsvolles Handeln** und sichern gleichzeitig die **Wettbewerbsfähigkeit**. Die Investitionen der Unternehmen ersparen mittelbar ansonsten erforderliche staatliche Investitionen. Insofern entstünde eine gesellschaftliche Win-Win-Situation für alle Beteiligten, bei Reduktion von Bürokratie.

Den Unternehmen entstehen dabei hohe Kosten. Gerade klein(st)e und mittelständische Unternehmen (mKMU) können die erheblichen wirtschaftliche Belastungen schwerlich tragen. Der Zugang zu Selbst- und Ko-Regulierungsmaßnahmen muss allerdings allen Unternehmen unabhängig von deren Größe möglich sein.

9 Öffentliche Förderung der Entwicklung von Selbst- und Koregulierung sowie der Prüfstrukturen

Der SRIW fordert, dass die für die Entwicklung und Prüfung von Selbst- und Koregulierung notwendige Infrastruktur öffentlich gefördert wird.

Selbst- und Koregulierung ist ein unmittelbarer **Beitrag** zur **öffentlichen Daseinsvorsorge** und zur **Durchsetzung geltenden Rechts**. Während sich große Konzerne die erforderlichen Investitionen leisten können, sind die finanziellen Grenzen klein(st)er und mittelständischer Unternehmen (mKMU) schnell erreicht. Dabei sind es gerade mKMU, die im Ergebnis am meisten profitieren könnten. Und es ist die Vielzahl an mKMU, die eine effektive Rechtsdurchsetzung erschweren.

Die Stärke der Selbst- und Koregulierung liegt zudem im **unabhängigen Interessenausgleich**. Die hierfür erforderlichen Strukturen sind komplex und kostenintensiv. Die (öffentlichen) Investitionen münden indessen in **erhöhten Rechtskonformität**, **zügigeren** und **effektiveren Umsetzung** der abstrakten rechtlichen Anforderungen in die Praxis, und letztlich, einer **unbürokratischen** und somit höheren **Effizienz** und **Innovationskraft**.

10 Sachdienliche Anforderung territorialer Prüfstellen

Der SRIW fordert, je nach Regelungszusammenhang, die Erforderlichkeit europäischer Prüfstrukturen zu evaluieren.

Mit der Ausweitung der selbst- und koregulatorischen Möglichkeiten geht möglicherweise auch deren Anwendbarkeit in Regelungskontexten von besonderer gesellschaftlicher Relevanz einher. In diesen Fällen könnte ein Interesse bestehen, dass eine Prüfung nach europäischen Maßstäben bzw. durch europäische Prüfstellen erfolgt.

Eine solche Anforderung würde auch sicherstellen, dass die sonstigen Fördermaßnahmen einem (europäischen) Binnenmarkt zugutekämen und somit auf unterschiedlichen Ebenen die Wirtschaftlichkeit der europäischen Regulatorik optimieren.

Über den SRIW

Der [Selbstregulierung Informationswirtschaft e.V.](#) (SRIW) ist ein gemeinnütziger Verein mit europäischem Fokus. Seit seiner Gründung im Jahr 2011 hat der SRIW umfassende Erfahrungen in der Entwicklung vertrauenswürdiger Selbst- und Ko-Regulierungsinstrumente in der Informationswirtschaft gesammelt. Darüber hinaus profitiert der Verein von seinen unabhängigen Tochtergesellschaften in ganz Europa sowie von seiner vielfältigen und stetig wachsenden Mitgliedschaft.

Der Schwerpunkt der täglichen Arbeit vom SRIW liegt auf der Harmonisierung von Branchenpraktiken mit gesellschaftlichen Erwartungen und politischen Vorgaben. Das hierfür geeignete Instrument sind ausgewogene und überwachte Selbst- und Ko-Regulierungsrahmen, die einen wirksamen Daten- und Verbraucherschutz ermöglichen. SRIW setzt sich dafür ein, wertvolle

Erfahrungen zu sammeln und zu nutzen, um die notwendigen unabhängigen Strukturen für die Entwicklung, Genehmigung und Überwachung von Verhaltenskodizes zu verbessern. Durch die aktive Vernetzung von Experten und die Zusammenführung interessierter Akteure dient der SRIW als Plattform für den Austausch und die Diskussion und gibt Impulse für wegweisende Initiativen. Zum Ökosystem gehört auch [SCOPE Europe srl](#), vermutlich Europas führende unabhängige Überwachungsstelle. Die SRIW-Tochtergesellschaft hat sich insbesondere durch ihre Unterstützung des ersten offiziell anerkannten gesamteuropäischen Verhaltenskodexes – des [EU Cloud Code of Conduct](#) – einen Namen gemacht. Sie wurde zur ersten akkreditierten transnationalen Überwachungsstelle überhaupt sowie zur ersten Überwachungsstelle, die von mehr als einer Datenschutzaufsichtsbehörde und für mehr als einen Verhaltenskodex akkreditiert wurde.